

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Anmeldung, Reservierung und Buchung, Akzeptanz der AGB

Eine Reservierung ist zunächst unverbindlich, da die Durchführung der Veranstaltung noch ungewiss ist. Korrekte Anmeldungen müssen Vor- und Zunamen, Adresse, Tel.Nr., e-mail Adresse, Buchungswunsch, sowie Personenzahl enthalten. Ebenso die Namen aller Mitreisenden.

Der Erhalt dieser Reservierung wird per mail bestätigt, eventuell müssen Daten ergänzt werden.

2 – 3 Wochen danach erhalten Sie Ihre Buchungsbestätigung mit der Bankverbindung des TVB Zell-Gerlos und dem offenen Betrag, sowie einem Zahlungsziel.

Durch die Bezahlung des Reisepreises innerhalb der gesetzten Frist erklären Sie sich mit unseren AGB einverstanden und ein für beide Seiten verbindlicher Reisevertrag wird geschlossen.

Werden fällige Zahlungen nicht geleistet, wird Ihre Reservierung ohne jegliche Kosten gelöscht.

### 2. Kinder

Es gibt keine Kinderpakete beim Skiopening.

Kleinkinder und Kinder sind ausdrücklich nicht im Reisepreis enthalten.

Kinder sind auf Anfrage im Zimmer der Eltern möglich, soweit das unterbringende Haus das gestattet.

In diesem Fall werden die Kinder auf dem Voucher als Aviso für das Haus vermerkt.

Dieser Vermerk entbindet Sie nicht von den Kosten.

Die Kosten für die Kinder sind von Haus zu Haus unterschiedlich und sind bei Anreise direkt im Haus zu bezahlen.

### 3. Leistungen

Die Leistungsbeschreibung im Internet ist bindend. Reservierungswünsche (z.B. ein bestimmtes Hotel oder Zimmer) können nur als unverbindliche Kundenwünsche entgegengenommen werden. Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen, die nach Vertragsschluss notwendig werden und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und die Gesamtleistung nicht beeinträchtigen.

### 4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Kunde kann bis zum Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Dies muß aus Gründen der Beweissicherung schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Im Falle des Rücktritts oder wenn die Reise nicht angetreten wird, verliert der Veranstalter seinen Anspruch auf den Reisepreis. Soweit die Gründe für den Rücktritt bzw. den Nichtantritt nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, kann dieser eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Aufwendungen verlangen, wenn kein Fall höherer Gewalt vorliegt.

Die Rücktrittsgebühr beträgt in der Regel

bei einem Rücktritt bis 45 Tage vor Reiseantritt 30 % der Kosten

bei einem Rücktritt 44 bis 10 Tage vor Reiseantritt 50 % der Kosten,

bei einem Rücktritt 9 bis 2 Tage vor Reiseantritt 80 % der Kosten

bei einem Rücktritt 1 Tag vor Reiseantritt 90 % der Kosten

bei Nichtantritt der Reise 100 % der Kosten.

Bei vorzeitiger Abreise ist der vollständige Reisepreis zu zahlen.

Es bleibt dem Kunden unbenommen, dem Veranstalter einen geringeren Entschädigungsanspruch nachzuweisen als die geforderte Rücktrittsgebühr. Rücktrittsgebühren werden sofort fällig.

### 5. Umbuchung

Bis 45 Tage vor Reiseantritt nimmt der Veranstalter Umbuchungen sowie Änderungen des Reiseterrains oder der Unterkunft auf Wunsch des Kunden vor, soweit dies möglich ist. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Dies ist anzuzeigen. Der Veranstalter kann dem Wechsel widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Für den Reisepreis und eventuell entstandene Mehrkosten haften der ursprüngliche Kunde und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

### 6. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Vertragsleistung trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter vom Kunden nachhaltig gestört wird. Das Rücktrittsrecht des Veranstalters besteht nicht, wenn er die dazu führenden Umstände zu vertreten hat. Ein Rücktrittsrecht entsteht auch dadurch, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder dass das Programm nicht, wie ausgeschrieben, stattfinden kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Kunden unverzüglich zugeleitet.

### 7. Force majeure – höhere Gewalt

Zu diesen unvorhersehbaren, unabwendbaren und unverschuldeten Rücktrittsgründen zählen insbesondere, aber nicht abschließend: Epidemien, Pandemien, auch wenn sie bekannt sind, aber ihr Ausmaß und ihre Auswirkungen zum Zeitpunkt der Durchführung ungewiss ist. Insbesondere betroffen sind auch für die Durchführung relevante Genehmigungen und Auflagen, die die Veranstaltung im Besonderen betreffen, sowie gültige Verordnungen, die den Seuchenschutz im Allgemeinen betreffen.

#### 8. Gewährleistung, Abhilfeverlangen, Mitwirkungspflicht

Wird eine Leistung des Veranstalters nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung des Schadens beizutragen bzw. diesen gering zu halten. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine mindestens gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn dies einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Der Veranstalter wird unverzüglich alles Mögliche zur Behebung der Leistungsstörung in die Wege leiten, bzw. eine mindestens gleichwertige Unterkunft zur Verfügung stellen oder sich um eine einvernehmliche Regelung bemühen.

#### 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.